

Satzung

des

Maschinen- und Betriebshilfsring Breisgau e. V.

1. Name, Sitz und Wappen des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring Breisgau e. V.“ und hat seinen Sitz in 79312 Emmendingen. Er ist unter der Nr. 1855 beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinswappen ist angelehnt an den Bundesverband und hat links des grünen Logos, in welchem ein Zahnrad und links und rechts zwei Weizenähren als Bezug zu Maschinen und zur Landwirtschaft versinnbildlicht sind, den Zusatz „Maschinenring Breisgau“.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuerwerbsmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer Dienstleistungen. Der Verein kann auch auf verwandten Gebieten tätig werden, die dem Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienen.
- 2.2. Die Betriebshilfe und soziale Dienstleistungen können insbesondere geleistet werden durch Vermittlung und Gestellung landwirtschaftlicher Maschinen und durch Vermittlung und Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen sowie durch nichtgewerbliche Vermittlung von sonstigen Arbeitskräften. Soziale Dienstleistungen können zur Unterstützung des Vereinszwecks auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke.

3. Organe des Vereins

- 3.1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Die Schlichtungsversammlung

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
- b) Lohnunternehmen
- c) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Verein fördert.

4.2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt in den Verein kann durch korrektes und vollständiges Ausfüllen der Beitrittserklärung, welche auch die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats für den alljährlichen Mitgliedsbeitrag verbindlich vorsieht und mit Datum und rechtsverbindlicher, eigenhändiger Unterschrift versehen werden muss, beantragt werden.

4.3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.4. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt.

5. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Landwirtschaft, um die organisierte Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich oder in der Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Vereinsvorsitzende können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt per schriftlicher Kündigung oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten seinen Austritt erklären. Kündigungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand an die Postadresse der Geschäftsstelle zu erklären.

6.2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang oder wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Anmahnung durch die Geschäftsstelle
- b) Kündigung des Lastschriftmandats
- c) Verletzung der Mitgliedspflichten
- d) Verleihung von Maschinen ohne Verrechnung
- e) grob vereinswidriges Verhalten
- f) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

6.3. Wird die Mitgliedschaft beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) an den Versammlungen des Vereins und bei Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.
- 7.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen und kann im Wiederholungsfalle den Ausschluss zur Folge haben.
 - b) seine freie Maschinenkapazität bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen. Arbeiten bei Nichtmitgliedern sind mit einem festzulegenden Aufschlag zu verrechnen.
 - c) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die diesem Rahmen entsprechenden Anordnungen des Vorstandes einzuhalten.
 - d) Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Dieser ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Aufnahme fällig.
 - e) Zahlung mit dem Maschinenring sind unbar abzuwickeln. Belastungen erfolgend mittels Lastschrift, Gutschriften mittels Überweisung auf ein zu benennendes Bankkonto.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins und wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen stellv. Vorsitzenden bzw. durch den beauftragten Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Frist zur Einladung beträgt 21 Tage.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender oder der beauftragte Geschäftsführer.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Diese soll in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 8.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei notwendigen Anlässen einberufen werden. Hierzu gilt eine Veröffentlichungs- und Einladungsfrist von 30 Tagen. Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung benötigen eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- 8.4. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben, neben den Mitgliedern und Vertretern gem. 8.5., auch geladene Gäste. Nichtmitglieder ohne berechtigtes Interesse kann der Zutritt zur Versammlung, Beratung oder Wortmeldung einzelner Tagesordnungspunkte verwehrt werden.
- 8.5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmrechte von natürlichen Personen können nur persönlich genutzt werden. Diese sind nicht übertragbar. Stimmrechte von juristischen Personen, Kapitalgesellschaften, GbR oder Kommunen können auf einen Vertreter übertragen werden. Stimmrechte können nicht kumuliert werden.

- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.7 Wenn mindestens 5 Mitglieder, der wahlberechtigten Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung wünschen, muss geheim abgestimmt werden. Bei allen Wahlen ist vom Versammlungsleiter oder beauftragten Geschäftsführer eine Wahl- bzw. Zählkommission zu ernennen. Alle Abstimmungen sind durch einen von der Versammlung zu bestimmendem Wahlleiter durchzuführen.
- 8.8 Satzungsänderungen sind nur mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich und sind in der Tagesordnung der Einladung aufzuführen. Schriftliche oder mündliche Anträge von Mitgliedern in der Versammlung können von dieser ebenfalls mit 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Soweit Beschlüsse die Satzung betreffen, müssen diese unverzüglich dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt werden
- 8.9. Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des kalenderjährlichen Kassenberichtes, des Jahresabschlusses und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem erweiterten Vorstand
 - d) Ergänzung und Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - f) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über eine Wahlordnung
- 8.10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, vom Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern und bis zu vier erweiterten Vorständen.
- 9.2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und die drei Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten. Alle vier sind je einzeln Vorstand i. S. des §26 BGB. Intern gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann für den Verein handeln sollen, wenn der Vorstandsvorsitzende nachweislich verhindert ist oder ein Stellvertreter vom Vorstandsvorsitzenden beauftragt wird.
- 9.3. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Frist zur Einladung mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, beträgt 14 Tage.
- 9.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 75 % seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmrechte können nur persönlich genutzt und nicht übertragen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.5. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9.6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer Entschädigungsordnung.

10. Amtsverwaltung

10.1. Jedes Vorstandsmitglied hat das ihm von der Mitgliederversammlung anvertraute Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen treu, ordnungsgemäß und gewissenhaft zu versehen. Im Falle eines Ausscheidens, aus welchen Gründen auch immer, des Vorsitzenden, einer seiner Stellvertreter oder eines Mitglied des erweiterten Vorstands kann das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verwaist bleiben. Je nach Umstand kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Regelung gilt auch, wenn bei Neuwahlen eines der Vorstandsämter verwaist bleibt.

11. Geschäftsführung

11.1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet aufgrund der allgemeinen Gesetze, einer Geschäftsordnung und nach Weisungen des Vorstands.

11.2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sofern er Vereinsmitglied ist stehen ihm in Mitgliederversammlungen die Mitgliedsrechte vollumfänglich zu.

11.3. Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung die vom Vorstand festgelegt wird.

12. Prüfung

12.1. Die Finanzen des Vereins und die Arbeit der Geschäftsführung sind jährlich durch vom Vorstand zu bestellenden Vereinsprüfer zu kontrollieren. Der Prüfungsbericht ist von einem der Prüfer bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

13. Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

13.1. Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.

13.2. Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei der Vereinbarung des Entgelts die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

13.3. Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt; es sei denn, dass das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeiführt.

- 13.4. Die Mitglieder haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz miteinschließt.
- 13.5. Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gelten die Regularien für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 14.2. Im Falle einer Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Restvermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.

15. Schlichtungsversammlung

- 15.1. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder dem Vorstand und Mitgliedern ist der Anruf ordentlicher Gerichte ausgeschlossen. Ausgenommen sind Straftatbestände und privatrechtliche Auseinandersetzungen gemäß Punkt 13.
- 15.2. Bei Streitigkeiten ist durch den Vorsitzenden eine Schlichtungsversammlung einzuberufen. Dies muss auch auf Antrag eines Mitglieds erfolgen. Vorstand und Mitglied benennen jeweils 4 Mitglieder als Schlichter. Mindestens je 2 Mitglieder müssen Vereinsmitglieder mit mindestens 5 Jahre Vereinsmitgliedschaft sein.
- 15.3. Die Schlichtung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten geleitet. Ein Betroffener kann kein Schlichtungsleiter sein. Die Beschlüsse der Schlichtung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit soll zunächst eine Beratung stattfinden sowie ein zweiter Schlichtungstermin angesetzt werden. Falls erneut keine Einigung erzielt wird, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Schlichtungsleiters. Beschlüsse sind unantastbar.

(die in dieser Satzung verwendeten männlichen Beschreibungen beinhalten auch die weibliche Form und dienen lediglich der besseren Lesbarkeit).

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.03.2020 in Mundingen